

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

DEZEMBER 2014 · AUSGABE 6/2014

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG VERSCHWIEGENHEIT UND DATENSCHUTZ

Bericht von der LAWASIA-Jahreskonferenz ■
Verleihung des 9. Karikaturpreises ■



Am besten gleich darauf berufen.



Brandaktuell!

Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), **Anwaltliches Berufsrecht**. Herausgegeben von RiBVerfG Prof. Dr. Reinhard Gaier, Prof. Dr. Christian Wolf, RA Stephan Göcken. Bearbeitet von Notar Dr. Jens Bormann LL.M., RA Christian Dahns, RA Dr. Wolfgang Eichele LL.M., RiBVerfG Prof. Dr. Reinhard Gaier, RA Stephan Göcken, RA Martin W. Huff, RA Frank Johnigk, RA Johannes Keller, RA Dr. Rudolf Lauda, Prof. Dr. Andreas Piekenbrock, RA Prof. Dr. Michael Quaas MCL, Dipl.-Rpfl. Ernst Riedel, Prof. Dr. Stefanie Schmahl LL.M. (E), RiinBGH Prof. Dr. Johanna Schmidt-Räntsch, RABGH Dr. Michael Schultz, RAin Julia von Selmann, RA Dr. Alexander Siegmund, RABGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Prof. Dr. Christian Wolf, RA Prof. Dr. Rüdiger Zuck. 2., neu bearbeitete Auflage 2014, 2.636 Seiten Lexikonformat, gbd. 179,- €. ISBN 978-3-504-06761-8

Wer wissen will, wie anwaltliches Berufsrecht im Einzelfall richtig auszulegen ist, tut gut daran, sich gleich auf diesen Kommentar zu berufen. Mit allen berufsrechtlichen Neuregelungen – auch denen, die erst im Herbst 2013 verabschiedet wurden: namentlich durch das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken und das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten. Die Beschlüsse der Satzungsversammlung aus Dezember 2013 sind natürlich ebenfalls bereits berücksichtigt. Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht. Jetzt neu bei **www.otto-schmidt.de/gwg2**

ottoschmidt

VORSICHT RECHTSANWALT?

Rechtsanwalt Dr. Michael Krenzler, Präsident der RAK Freiburg und Vizepräsident der BRAK



Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege und der berufene Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten - so heißt es in der BRAO. Der Rechtsanwaltschaft wird damit eine herausgehobene Stellung in unserem Rechtsstaat zugewiesen, weshalb von uns aber auch gefordert wird, dass wir uns innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens würdig erweisen, das die Stellung des Rechtsanwalts erfordert. Und wie sieht die Wirklichkeit aus? Für sein vor einigen Monaten erschienenes Buch über die Rechtsanwaltschaft hat jedenfalls der Autor Joachim Wagner gemeint, es mit dem Titel „Vorsicht Rechtsanwalt“ versehen zu müssen. Darin wirft er uns einen massiven Verlust an Berufsethik vor und führt ihn auf das enorme Wachstum der Anwaltschaft in den letzten Jahrzehnten zurück. Hat er Recht? Sind wir durch den zweifellos gestiegenen Konkurrenzdruck wirklich zu einem verlotterten Berufsstand verkommen?

Entgegen zu halten ist Wagner, dass sowohl die BRAK als auch der Deutsche Anwaltverein seit einigen Jahren verstärkt eine Diskussion um die anwaltliche Ethik führen. Das BRAK-Präsidium hat schon 2006 eine Ethikkommission gebildet, der neben Rechtsanwälten auch Richter und Hochschulprofessoren angehörten, und die ein grundlegendes Diskussionspapier zur anwaltlichen Ethik erarbeitet hat. Dieses Papier wird von Wagner auch immer wieder lobend erwähnt, doch bedauert er, dass daraus kein allgemeiner Ethikkodex entwickelt worden ist. Die BRAK-HV hat sich aber bewusst gegen einen solchen Katalog von Ethikregeln entschieden, weil er aus unserer Sicht gegen unser Selbstverständnis als freier Beruf verstoßen würde. Zugleich wurde in der Debatte über das Diskussionspapier aber deutlich, dass die allermeisten Kollegen dies nicht als einen Freibrief für unethisches Verhalten verstehen, sondern sich über das Berufsrecht hinaus an ein besonderes

berufsethisches Selbstverständnis gebunden fühlen - und zwar unabhängig vom jeweils erzielten Einkommen.

Heißt das nun, dass wir getrost die Hände in den Schoß legen können? Ganz sicher nicht. Die Beispiele anwaltlichen Fehlverhaltens unterhalb der berufsrechtlichen Schwelle, die Wagner in seinem Buch anführt, sind sicher nicht charakteristisch für unseren Berufsstand, aber doch viel zu viele, als dass wir sie als Einzelfälle abtun könnten.

Insbesondere die Satzungsversammlung nimmt sich immer wieder der Probleme aus unserer täglichen Arbeit an und konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben der BRAO. Jede Sitzung des Anwaltsparlamentes wird so zu einer Debatte über die anwaltliche Ethik und deren Verrechtlichung. Jüngst haben wir beispielsweise eine bedeutende Regelung zu unserer Verschwiegenheitspflicht, aber auch zur Pflicht, ein Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten, beschlossen, die Konkretisierung der anwaltlichen Fortbildung steht auf der Tagesordnung. Es ist daher in gewisser Weise falsch, zu behaupten, die Anwaltschaft verfüge über keine schriftliche Ethik: sie ist nämlich schon da - in Gestalt des Gesetzes und des Satzungsrechtes. Wünschen würde ich mir allerdings, dass den Kammern bei Verstößen dagegen mehr Reaktionsmöglichkeiten gegeben würden als ihnen derzeit zur Verfügung stehen - im Interesse der Mandanten, aber auch der Kolleginnen und Kollegen und damit des Ansehens unseres Berufsstandes.

Die von Wagner aufgezeigten negativen Entwicklungen sind geeignet, dieses Ansehen zu schädigen. Nicht nur die in der Selbstverwaltung ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen, sondern jeder von uns ist deshalb aufgerufen, solchen Entwicklungen entgegenzuwirken und mit der Art und Weise seiner täglichen Berufsausübung ein überzeugendes Zeichen für unser berufsethisches Selbstverständnis zu setzen.

AUS DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Aktuell: Verschwiegenheit und Datenschutz

Rechtsanwältin Valérie Gläß, BRAK, Berlin

Der Rechtsanwalt ist nach § 43a Abs. 2 S. 1 BRAO zur Verschwiegenheit verpflichtet. Umfang und Inhalt dieser Verschwiegenheit hat die Satzungsversammlung durch § 2 BORA im Jahr 1996 konkretisiert.

Der Haken: Die Welt steht nicht still. Ein iPad gab es im Jahr 1996 noch nicht. Und heute, 18 Jahre später? Man trifft auf wenig überraschte Gesichter, wenn der Rechtsanwalt in der mündlichen Verhandlung jenes Gerät aus seiner Tasche zieht, um auf E-Mails zuzugreifen oder in der elektronischen Akte zu blättern. Durch zunehmende Digitalisierung und Arbeitsteilung hat sich die Arbeitsweise der meisten Menschen verändert, so auch der Rechtsanwälte in der Kanzlei. Das Stichwort lautet dort „Non-Legal-Outsourcing“. Ob das nun die Aufstellung, Wartung und Reparatur von technischen Geräten oder den Einsatz moderner IT- und Kommunikationstechnologien bei der anwaltlichen Tätigkeit betrifft, Fakt ist: Aus technischen und anderen Gründen werden kanzleibezogene Hilfstätigkeiten immer häufiger von kanzleiexternen Dienstleistern mit entsprechender Spezialisierung übernommen. Niemand erwartet, dass der Rechtsanwalt alles selbst machen kann. Indes wissen viele Kollegen nicht, dass sie sich mit ihrer Kanzleiorganisation im Graubereich eines strafrechtlichen Minenfelds bewegen (§ 203 StGB). Einem Vorschlag einer klärenden Änderung des StGB erteilte das BMJ jedoch vor Jahren eine Absage.

Vor diesem Hintergrund hat die Satzungsversammlung am 10. November 2014 mit großer Mehrheit eine Neufassung von § 2 BORA beschlossen, um dessen Formulierung zu aktualisieren und der gesellschaftlichen Praxis anzupassen. „So unvollkommen die vorgeschlagene Regelung dem Einen oder Anderen erscheinen mag, sie ist aus Sicht des Ausschusses um vieles besser als der derzeitige Regelungszustand“, führte Rechtsanwalt Thomas Gasteyer, Vorsitzender des zuständigen Ausschusses der Satzungsversammlung, aus. „Die Satzungsversammlung hat während der gesamten Diskussion zu § 2 BORA in der Verantwortung und im Bewusstsein gehandelt, dass durch die Än-

derung das höchste Gut des anwaltlichen Berufsstands nicht verändert wird. Eine Aufweichung der anwaltlichen Verschwiegenheit ist hierdurch weder bezweckt, noch erfüllt“, betonte Gasteyer.

Und was hat sich nun konkret geändert? Insbesondere Systematik und Vollständigkeit weisen Verbesserungen auf, so z.B.:

Mit dem neuen § 2 Abs. 2 BORA wird in Anlehnung an Art 20 GG festgehalten, dass neben dem Gesetz auch das „Recht“ Ausnahmen von der anwaltlichen Verschwiegenheit vorsehen kann. Damit sind neben förmlichen Gesetzen auch allgemeine Rechtsgrundsätze, europäische Rechtsakte sowie mit höherem Recht konforme Rechtsverordnungen und Satzungen erfasst.

In § 2 Abs. 3 BORA werden die wichtigsten Fälle genannt, in denen kein Verstoß gegen die Verschwiegenheit vorliegt. Anders als in der derzeitigen, sehr unvollständigen Regelung ist darin erstmals die Einwilligung aufgeführt. Das eigentliche Herzstück der Neufassung ist der künftige § 2 Abs. 3 lit. c) BORA, wonach ein Verstoß gegen die Verschwiegenheit nicht vorliegt, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts „im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).“

§ 2 Abs. 4-6 BORA erfasst verschwiegenheitsschützende Pflichten bei der Einschaltung Dritter. Die Neuregelung stellt sicher, dass – wo geboten – auch Mitarbeiter und Unternehmen, die nicht im Mandat, sondern in sonstiger Weise für den Rechtsanwalt tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten und anzuhalten sind.

Die Satzungsversammlung geht davon aus, dass durch die Neufassung des § 2 BORA den Anforderungen einer modernen Kanzleiorganisation, auch und insbesondere in Ansehung der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, hinreichend Rechnung getragen ist und der bisherige Graubereich einiges an Farbe gewonnen hat.

WEITERES AUS DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Fachanwälte und Werbung

Rechtsanwältin Peggy Fiebig LL.M., BRAK, Berlin

Neben der Änderung des § 2 BORA hat die Satzungsversammlung noch andere wichtige Themenkomplexe in der diesmal zweitägigen Sitzung beraten. Es ging unter anderem noch einmal um die Studie zu den Fachanwaltschaften, die das Institut für Freie Berufe erstellt hat, sowie um Änderungen der § 6 BORA und 11 BORA.

STUDIE ZU DEN FACHANWALTSCHAFTEN

Vor einiger Zeit ist die Satzungsversammlung an die BRAK mit der Bitte herangetreten, im Rahmen einer empirischen Studie die aktuelle Situation der Fachanwaltschaften ermitteln zu lassen. Aus allen Kammerbezirken wurden insgesamt 1760 nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Fachanwälte und Rechtsanwälte ohne Fachanwaltstitel über ihre Erfahrungen aber auch ihre Erwartungen und Änderungsvorschläge befragt. Das Ergebnis liegt jetzt vor und der entsprechende Ausschuss der Satzungsversammlung hat sich damit intensiv befasst.

In der Sitzung stellte der Vorsitzende Kai Greve (RAK Hamburg) die Schlussfolgerungen des Ausschusses vor: So gebe nach Ansicht der Mehrheit der Ausschussmitglieder die Studie keinen Anlass, vom so genannten „Klausurenmodell“ abzurücken. Dabei sollen die schriftlichen Leistungsüberprüfungen nicht mehr wie bisher durch die Anbieter selbst erfolgen, sondern die Klausuraufgaben extern erstellt werden. Jeder fünfte Kollege sehe hier großen oder sogar sehr großen Reformbedarf am bestehenden System, so Greve. Bisher bestünden erhebliche Unterschiede in den tatsächlichen Anforderungen, die nur durch zentral organisierte Prüfungen beseitigt werden könnten.

An diesem Punkt entzündete sich eine intensive Diskussion im Plenum: So zweifelten unter anderen der Präsident der RAK Freiburg Michael Krenzler und Wolfgang Ewer, Präsident des Deutschen Anwaltvereins, die Notwendigkeit einheitlicher Klausuraufgaben an. Krenzler sprach sich dagegen dafür aus, das Fachgespräch zu stärken. Auf diese Weise könnten eventuelle Defizite bei der schriftlichen Überprüfung der theoretischen Kenntnisse ausgeglichen werden, sagte er.

Auch der Ausschuss selbst befürwortet eine Stärkung des Fachgesprächs. So sei damit beispielsweise eine Kompensation fehlender Fälle denkbar. Eine dafür notwendige Änderung des § 43c BRAO, die den Kammern eine Prüfungskompetenz verleiht, könne möglicherweise in die von Bundesjustizminister Maas angekündigten Reformüberlegungen zur BRAO einbezogen werden, so Ausschussvorsitzender Greve. In einem Schreiben hatte der Minister im August mitgeteilt, dass er die in der vergangenen Sitzung beschlossene Anregung der Satzungsversammlung zur Änderung des § 59b BRAO (anwaltliche Fortbildungspflicht) aufgreifen wolle.

KRITERIENKATALOG

Die Frage, nach welchen Kriterien künftig neue Fachanwaltschaften eingeführt werden, bildete einen weiteren Schwerpunkt in der Diskussion der letzten Sitzung. Der Ausschuss schlägt dabei eine Anpassung des Katalogs vor, der künftig berücksichtigen soll, dass sich neue Fachanwaltschaften nicht mehr an den Rechtsgebieten (Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Familienrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht etc.) sondern vielmehr an Lebenssachverhalten und Zielgruppen orientieren. Die jüngere Entwicklung bei der Einführung neuer Fachanwaltschaften geht bereits in diese Richtung, angefangen hat sie mit dem Fachanwalts für Medizinrecht, den es seit 2006 gibt. Mit der Fokussierung auf Lebenssachverhalte und Zielgruppen werde auch die Nachfrage des rechtsuchenden Publikums berücksichtigt, die sich häufig gerade nicht an der für Laien oft unverständlichen Abgrenzung einzelner Rechtsgebiete orientiert, heißt es in der Begründung des Ausschusses zu dem Vorstoß.

In diesem Zusammenhang flammte auch die frühere Diskussion um die grundsätzliche Einführung neuer Fachanwaltschaften wieder auf. Friedrich Engelke (RAK Hamburg) warnte vor einer „Atomisierung“ und vor „closed shops“ bei weiteren Fachanwaltschaften. Auch Silke Klein (RAK Karlsruhe) befürchtet, man werde sich in der Unendlichkeit verlieren und schlägt als Lösung eine Spezialisierung innerhalb der bestehenden Fachanwaltschaften vor.

ten vor. Im Verwaltungsrecht beispielsweise hätten solche Spezialisierungen bereits stattgefunden, so Klein. Der Vorschlag werde in die weiteren Beratungen des Ausschusses miteinbezogen, kündigte Ausschussvorsitzender Greve an.

ÄNDERUNGEN DER FAO

Beim Fachanwalt für Erbrecht hat die Satzungsversammlung gleich ganz konkrete Schlussfolgerungen aus der Fachanwaltsstudie gezogen: Wer diesen Titel erwerben will, kann künftig für den Nachweis praktischer Fähigkeiten 15 statt bisher nur 10 Fälle aus Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorlegen.

Weiterhin hat die Satzungsversammlung eine Änderung des § 2 Abs. 3 FAO beschlossen. Danach muss jeder Fachanwaltsanwärter nachweisen, dass er nicht nur die verfassungs- und europarechtlichen, sondern auch die menschenrechtlichen Bezüge des jeweiligen Fachgebiets kennt. Zur Begründung heißt es vom zuständigen Ausschuss, dass die Instrumente des Menschenrechtsschutzes durch die entsprechenden Ratifizierungen Eingang in die deutsche Rechtsordnung gefunden hätten und damit auch unmittelbar Rechte Einzelner begründen würden. Außerdem seien sie Maßstab für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte. Gerade Fachanwälte müssten daher in die Lage versetzt werden, die in ihrem jeweiligen Fachgebiet einschlägigen Instrumentarien zu kennen und diese wie auch die Spruchpraxis der jeweiligen Kontrollorgane im Rahmen der Mandatsbearbeitung zu berücksichtigen.

UMSATZZAHLEN? ERFOLGSZAHLEN? – BEIDES? GARNICHTS?

Darf eine Kanzlei mit der Angabe von Umsatz- oder Erfolgszahlen werben? Nein, sagt derzeit § 6 Abs. 2 BORA kategorisch. Muss sie aber dürfen, meint dagegen zum Teil die Satzungsversammlung und diskutierte intensiv darüber, ob man hier alles verbieten oder alles freigeben sollte. Oder ob es einen Mittelweg gibt. Ursprünglich wollte der zuständige Ausschuss die Angabe von Umsatzzahlen erlauben, von Erfolgszahlen dagegen weiterhin untersagen. Nachdem sich das Plenum aber in der Maitagung gegen eine solche Lösung ausgesprochen hat, sah der neue Vorschlag vor, die Angabe von Umsatz- und Erfolgszahlen zu verbieten ... wenn sie denn irreführend ist. Diesem Vorschlag folgte die Satzungsversammlung und beschloss eine entsprechende Änderung von § 6 Abs. 2 BORA. Der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses Hans-Michael Giesen aus Berlin erläuterte dazu, dass sich der

Ausschuss bewusst dafür entschieden habe, eine eigentlich wettbewerbsrechtliche Regelung in der BORA zu belassen. Das anwaltliche Werberecht dürfe nicht allein dem materiellen Wettbewerbsrecht überlassen werden, sondern es müsse weiterhin eine berufsrechtliche Verbotsnorm geben, so Giesen. Der dahinterstehende Gedanke: Wegen der größeren Sachnähe sollten sich weiterhin die Berufsaufsicht der Rechtsanwaltskammern und die Anwaltsgerichtsbarkeit mit dem anwaltlichen Werberecht befassen können.

Ganz einfach war der Weg zum Beschluss nicht, zahlreiche starke Stimmen sprachen sich ganz gegen eine Änderung, andere für eine generelle Freigabe aus. Erstere befürchteten insbesondere eine Kommerzialisierung des Anwaltsberufes, die andere Seite argumentierte mit dem Wettbewerbsrecht, dessen Regelungen hier ausreichend seien. Letztendlich fand sich jedoch eine weit überwiegende Mehrheit für den Vorschlag des Ausschusses.

IM DIENSTE DES MANDANTEN

Die letzte Änderung des Berufsrechts, die die Satzungsversammlung im November beschlossen hat, betrifft die Berufspflichten unmittelbar gegenüber dem Mandanten. Bisher sieht § 11 BORA lediglich die unverzügliche Unterrichtung des Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen und die unverzügliche Beantwortung von Mandantenanfragen vor. Künftig soll der Rechtsanwalt berufsrechtlich gehalten sein, das Mandat auch in angemessener Zeit zu bearbeiten.

Ausschussvorsitzender Giesen betonte bei der Vorstellung des Ausschussvorschlages, dass eine inhaltliche Überprüfung jedoch in keinem Fall möglich sein soll, es gehe lediglich um das „Ob“ nicht um das „Wie“ anwaltlichen Handelns. Mit der Formulierung „in angemessener Zeit“ werde auch sichergestellt, dass Besonderheiten der anwaltlichen Tätigkeit Rechnung getragen wird und Untätigkeit im Interesse des Mandanten nicht sanktioniert wird, heißt es ergänzend in der Begründung des Ausschusses zum Vorschlag. Aus diesem Grund sei auch die ursprüngliche Formulierung „das Mandat unverzüglich zu bearbeiten“ verworfen worden. Eine schuldhaft verzögerte Mandatsbearbeitung könne im ureigenen Interesse des Mandanten liegen und dürfte dann keinen Verstoß gegen Berufspflichten darstellen.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist auf www.brak.de zu finden.

10. Medizinrechtliche Jahresarbeitstagung

27. bis 28. Februar 2015 · Berlin, Gemeinsamer Bundesausschuss

Tagungsleiter: Prof. Dr. Michael **Quaas**, M.C.L., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Richter im Senat für Anwaltssachen beim BGH, Stuttgart

1. Generalthema: Qualität und Qualitätssicherung im Spannungsfeld von Recht und Politik

Prof. Dr. Dr. Karl **Lauterbach**, MdB und gesundheitspolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Berlin

Josef **Hecken**, Unparteiischer Vorsitzender des Gemeinsamen Bundesausschusses, Berlin

Prof. Dr. Ferdinand **Wollenschläger**, Juristische Fakultät der Universität Augsburg

2. Generalthema: Qualität und Qualitätssicherung: Aktuelle Rechtsfragen in den Leistungssektoren

• Der stationäre Sektor

Prof. Dr. Wolfgang **Kuhla**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin

• Der vertragsärztliche Bereich

Prof. Dr. Hermann **Plagemann**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Frankfurt/Main

• Abrechnungsprüfung – Einschaltung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK)

Dr. Wulf-Dietrich **Leber**, GKV-Spitzenverband, Abrechnungsprüfung, Berlin

• Ambulante und stationäre Pflege

Prof. Dr. Peter **Udsching**, Vors. Richter am Bundessozialgericht, Kassel

• Arzneimittelbereich

Dr. Rainer **Hess**, Rechtsanwalt, unparteiischer Vorsitzender des Gemeinsamen Bundesausschusses a. D.

3. Generalthema: Qualität, Qualitätssicherung und Haftungsrecht

Dr. med. Stefan **Gronemeyer**, Leitender Arzt und stellv. Geschäftsführer des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS), Essen

Karlheinz **Stöhr**, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Dr. Alexandra **Jorzig**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht, Mediatorin im Gesundheitswesen, Düsseldorf

Zeitstunden: 10 – mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO (Medizinrecht)

Kostenbeitrag: 595,- € (USt.-befreit)

Nr: 122162

Zusammen mit dem 5-stündigen Seminar „Aktuelle Rechtsfragen rund um den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA)“ (26. Februar 2015, Berlin, Nr. 122181) kann die Pflichtfortbildung (ab 2015: 15 Zeitstd. – § 15 FAO) an einem Termin wahrgenommen werden.

Paketpreis: 795,- € (USt.-befreit) für beide Veranstaltungen

Weitere Informationen:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V. · Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507 · medizinrecht@anwaltsinstitut.de

Das DAI ist eine Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

PLÄDOYERS EINER STREITBAREN KUNST

9. Karikaturpreis an Steve Bell

Rechtsanwältin Peggy Fiebig LL.M., BRAK, Berlin

Er ist böse und er ist witzig, der englische Zeichner Steve Bell, Preisträger des diesjährigen Karikaturpreises der BRAK und regelmäßiger Karikaturist der britischen Tageszeitung The Guardian. Viermal erscheinen seine kleinen Comicstrips und jeweils eine Einzelzeichnung dort – Woche für Woche. Er dürfte damit nicht nur einer der besten sondern auch einer der fleißigsten Künstler in seinem Fach sein. Seine Kommentierungen der englischen und internationalen Tagespolitik sind treffsicher und vor allem sehr, sehr sarkastisch.

Besonders bekannt sind seine Karikaturen des ehemaligen Premierministers John Mayor mit der über der Hose getragenen Unterhose und des derzeitigen Premierministers David Cameron, den er stets mit einem Kondom über den Kopf zeichnet.



In seiner Laudatio würdigte der Juror Andreas Platthaus von der FAZ den Preisträger als einen Klassiker seiner Zunft. Er stehe in der besten Tradition englischer Karikaturisten: Er ist witzig, einfallsreich und gnadenlos. Wer ihm einmal als Motiv unter die Feder geraten ist, der hat sein Gesicht schon verloren, so Platthaus.

Die BRAK würdigt mit ihrem Preis das Engagement national und international herausragender Künstler, die sich mit ihren kritischen Darstellungen aktueller politischer und gesellschaftlicher Missstände für eine gerechtere und menschlichere Welt einsetzen. Vor Steve Bell haben den Preis bereits Hans Traxler, Gerald Scarfe, R.O. Blechmann, Gerhard Haderer, Marie Marcks, Edward Sorel, Tomi Ungerer und Ronald Searle erhalten.



Die Karikatur „Judgeballs“, die Steve Bell anlässlich der Preisverleihung exklusiv für die BRAK gezeichnet hat, ist als Kunstdruck in einer limitierten Auflage von 200 Stück bei der BRAK erhältlich. Das Werk ist vom Künstler handnummeriert und -signiert und kann für 195 Euro zzgl. Versand und Verpackung bei der BRAK (ghetti@brak.de) bestellt werden.



Galerie der Zeichnungen der früheren Preisträger



BRAK-Präsident Axel C. Filges übergibt die Urkunde an Steve Bell



Laudatio von Andreas Platthaus, Mitglied der Jury des Karikaturpreises der Deutschen Anwaltschaft



Justizstaatssekretärin Stefanie Hubig während ihres Grußwortes



BRAK-Präsident Axel C. Filges übergibt traditionsgemäß den signierten Kunstdruck Nr. 1 an die Vertreterin des Bundesjustiz- und -verbraucherministeriums

IBA-KONGRESS IN TOKIO

Internationaler Gedankenaustausch

Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, BRAK, Brüssel

Vom 19. bis 24. Oktober 2014 fand in Tokio der Jahreskongress der International Bar Association (IBA) statt, zu dem mehr als 6000 Anwälte aus der ganzen Welt nach Japan gereist kamen. Die BRAK wurde dort unter anderen durch ihren Präsidenten Axel C. Filges und ihren IBA-Councillor Heinz Weil vertreten. Welchen Stellenwert die Japaner dem Kongress beimaßen, lässt sich daran ermessen, dass der Kaiser und die Kaiserin an der Eröffnungsveranstaltung teilnahmen, die vom japanischen Premierminister Shinzo Abe eröffnet wurde.

Die Vertreter der BRAK nutzten die Konferenz zu zahlreichen Gesprächen mit Anwälten aus aller Welt und Vertretern anderer Anwaltsorganisationen. Der Jahreskongress der IBA ist die ideale Plattform, Informationen über aktuelle Strömungen

und Entwicklungen in der Anwaltschaft und im anwaltlichen Berufsrecht anderer Länder zu erhalten und daraus Impulse für die eigene Berufspolitik mit nach Hause zu nehmen. Außerdem können eigene nationale Entwicklungen und Erfahrungen nach Außen getragen und Bundesgenossen für gemeinsame berufspolitische Ziele gewonnen werden.

Zusammen mit dem deutschen Botschafter luden BRAK und DAV die deutschen Teilnehmer des IBA-Kongresses sowie die Vertreter der befreundeten Anwaltsorganisationen zu einem Empfang in die deutsche Botschaft ein. Bei dieser Gelegenheit wurde auch auf die Initiative „Law – Made in Germany“ hingewiesen, deren Ziel es ist, im Ausland zu zeigen, wie leistungsstark das deutsche Recht und der Rechtsstandort Deutschland ist. BRAK-Präsident Filges dankte den anwesenden Anwälten für ihr Engagement, das deutsche Recht durch ihre Arbeit im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zu fördern.

Seit dem 1. Januar 2014 ist der Präsident der BRAK gemeinsam mit der früheren Präsidentin der Law Society of England and Wales, Lucy Scott-Moncrieff, Vorsitzender des neugegründeten IBA-Aus-



Erste Wahl zur Regelung der letzten Dinge.

schusses Access to Justice. Der Ausschuss hat sich zum Ziel gesetzt, Informationen über die Hindernisse beim Zugang zum Recht in den verschiedenen Jurisdiktionen zusammenzustellen und Lösungsansätze darzustellen. In diesem Zusammenhang wurde das Bingham Center for the Rule of Law, London, beauftragt, eine Studie unter Mitwirkung des IBA-Ausschusses zu diesem Thema zu erstellen. Der daraus resultierende Bericht „International Access to Justice: Barriers and Solutions“ wurde anlässlich des IBA-Jahreskongresses in Tokio vorgestellt. (Der Bericht ist auf der Webseite der IBA abrufbar.) Der Bericht konzentriert sich auf sechs Bereiche, die sich auf den Zugang zum Recht auswirken: Armut, Ausbildung und Alphabetisierung, Diskriminierung, funktionierende Justizsysteme und rechtliche Vertretung, Fairness, Offenheit, Durchsetzung und Compliance, Misstrauen gegen Justizsysteme und Korruption. Der Bericht enthält ferner case studies, die Beispiele bringen, wie private Initiativen Zugang zum Recht ermöglichen bzw. vereinfachen können.

Ferner organisierte der Ausschuss Access to Justice den Showcase „Access to Justice and what we actually mean by it“. In dieser Podiumsdiskussion wurde von Vertretern aus Nigeria, Deutschland, Schweden, Argentinien, Frankreich, England und Japan sowie dem Präsidenten der American Bar Association William C. Hubbard darüber diskutiert, was Zugang zum Recht in der eigenen Jurisdiktion bedeutet. Welcher Schwerpunkt wird beim Zugang zum Recht gesetzt? Je nach Rechtssystem und Tradition gibt es durchaus Unterschiede. Der Berliner Rechtsanwalt Hans-Michael Giesen stellte das deutsche Gebührensystem dar, um zu zeigen, dass auch dem Staat eine wichtige Rolle in der Gewährung des Zugangs zum Recht obliegt. Diskutiert wurde auch die besondere Rolle der Anwaltschaft, die Rule of Law zu schützen und zu fördern und wie weit diese Verantwortung geht.

Der Council der IBA wählte den Amerikaner David W. Rivkin zum neuen Präsidenten. Er löst den Engländer Michael Reynolds ab. Die neue Amtszeit beginnt zum 1. Januar 2015 und dauert zwei Jahre. Zum Vize-Präsidenten wurde der bisherige Generalsekretär Martin Šolc (Tschechische Republik) gewählt. Neuer Generalsekretär wird der Brasilianer Horatio Bernardes Neto.



Groll **Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung**. Herausgegeben bis zur 3. Auflage von RA Prof. Dr. Klaus Michael Groll, ab der 4. Auflage von RA Dr. Anton Steiner. Bearbeitet von 21 erfahrenen Experten im Erbrecht. 4. Auflage 2015, rd. 2.500 Seiten Lexikonformat, gbd. 179,- €. Erscheint im Januar. ISBN 978-3-504-18063-8

Exakt auf die Bedürfnisse des Beraters in Erbschaftsangelegenheiten zugeschnitten, werden in diesem etablierten Standardwerk alle Bereiche der schwierigen Materie systematisch dargestellt. Und zwar – das ist das Besondere an diesem Buch – anhand praxistypischer Beratungssituationen, die nach umfassenden Erläuterungen in rechtssichere Lösungs- und Gestaltungsvorschläge überführt werden. Das Ganze praxisnah unterteilt in das Mandat vor und das Mandat nach dem Erbfall. Mit vielen Beraterhinweisen, Formulierungsvorschlägen, Checklisten und Berechnungsbeispielen. Rundum auf dem neuesten Stand. Zum Beispiel mit der neuen EuErbVO für internationale Erbfälle ab 17.8.2015.

Groll, Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung. Jetzt Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de/gre4**

ottoschmidt

LAWASIA – THE LAW ASSOCIATION FOR ASIA AND THE PACIFIC

Bericht von der Jahreskonferenz

Rechtsanwältin Kei-Lin Ting-Winarto, BRAK, Berlin

Vertreter der BRAK nahmen zum dritten Mal an der LAWASIA-Jahreskonferenz teil, die vom 3. bis 6. Oktober in Bangkok stattfand. In der LAWASIA sind nationale Rechtsanwaltskammern sowie einzelne Rechtsanwälte, Richter und Rechtswissenschaftler der Asien-Pazifik-Region vereint. Gegründet wurde die Organisation 1966 mit dem Ziel, den Anwaltschaften dieser Region sowohl eine öffentliche Plattform als auch eine einflussreiche und international vernehmbare Stimme zu geben. Neben der in der LAWASIA seit vielen Jahren engagierten Law Society von England und Wales repräsentiert die BRAK seit zwei Jahren als einzige weitere europäische Vertreterin die Anwaltschaft unseres Kontinents in der LAWASIA. Vorrangige Ziele der LAWASIA sind die Verteidigung der Menschenrechte, die Förderung unabhängiger Anwaltschaften und der Rechtsstaatlichkeit in den Ländern dieser Region sowie diese justiziellen Grundrechte dort einzufordern, wo sie in jener Region missachtet werden. Die BRAK brachte sich in den letzten Jahren aktiv in diese wichtige Arbeit der LAWASIA ein. Sie setzte sich in jüngster Zeit u.a. mit einem offenen Brief für den inhaftierten vietnamesischen Menschenrechtsanwalt Le Quoc Quan ein und unterstützte die malaysische Anwaltschaft bei ihrem „Walk for Peace and Freedom“, mit dem sie auf das unangemessen staatliche Vorgehen gegen Rechtsanwälte in Malaysia aufmerksam machte. Auch konnte im Oktober dieses Jahres mit der Korean Bar Association ein gemeinsames berufsrechtliches Seminar durchgeführt werden.

Die LAWASIA bietet nicht nur Fortbildungsveranstaltungen für Rechtsanwälte an und unterstützt die für die anwaltliche Unabhängigkeit und Rechtsstaatlichkeit eintretenden nationalen Anwaltskammern sowie einzelne Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, insbesondere Verteidiger, sie vermittelt diese Ziele auch Studenten der Rechtswissenschaften und jungen Rechtsanwälten: So behandelte der diesjährige Moot-Court-Wettbewerb der LAWASIA die grenzüberschreitende Durchsetzung der Grundrechte in internationalen Schiedsverfahren in den Bereichen internationales

Vertrags- und Arbeitsrecht. Dem Fall des diesjährigen LAWASIA-Moot-Courts lag der aus den Medien bekannte Zusammenbruch einer Textilfabrik in Bangladesch zugrunde.

Am Fachprogramm der diesjährigen Konferenz beteiligte sich die BRAK auf dem Panel „Bar Issues“ zum Thema „Maintaining Professional Independence“. Martin Abend, Vizepräsident der BRAK, diskutierte mit den Präsidenten der Korean Bar Association, des Malaysian Bar Council und der Maldives Bar Association unter Leitung des australischen Vizepräsidenten der LAWASIA über Fragen zu staatlichen Eingriffen in die Unabhängigkeit der Anwaltschaft und zur Bedrohung von Rechtsanwälten, die die Verteidigung Beschuldigter im Bereich schwerer, zum Teil auch politisch motivierter Straftaten übernommen hatten. Abend stellte unter anderem das anwaltliche Berufsrecht in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Kontaktsperregesetzes, das im Zusammenhang mit terroristischen Gefahren die Vertraulichkeit des Mandanten-Anwalt-Verhältnisses bis heute einschränkt, dar. Die Podiumsdiskussion zeigte das unterschiedliche Schutzniveau der Anwaltschaft in der pazifisch-asiatischen Region, was insbesondere bei dem Bericht des Präsidenten der Rechtsanwaltsvereinigung der Malediven über zum Teil gewalttätige Einschüchterungen von Verteidigern offenkundig wurde. Denn diskutiert wurde auch die Frage, ob die Unabhängigkeit der Anwaltschaft auch davon abhängt, ob Anwälte im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit vor Gericht Immunität gegen etwaige Haftungsansprüche ihrer Mandanten genießen, wie es in Neuseeland seit 1974 der Fall ist.

Mit ihrem Engagement in der LAWASIA setzt sich die BRAK auch weiterhin für den Zugang zum Recht, die Unabhängigkeit der Anwaltschaft und die Durchsetzung fairer Verfahren ein und fördert auch so das Projekt Law – Made in Germany im wichtigen pazifisch-asiatischen Wirtschaftsraum. Damit ergänzt die Bundesrechtsanwaltskammer ihr Engagement in dem von der Bundesregierung geförderten Rechtsstaatsdialog mit der Volksrepublik China.

Fit für den Wettbewerb:

Materialien für Anwälte

Für Sie als Anwalt

10 Fitmacher für den Wettbewerb Kleine Schritte, große Wirkung



Die Broschüre unterbreitet zehn konkrete, leicht umsetzbare Vorschläge, wie Sie Ihre Kanzlei auf den Wettbewerb vorbereiten können. Das ist natürlich nur der Anfang. Zu jeder Idee finden Sie ergänzende Anregungen und Materialien auf der Internetseite der Initiative.

8 Seiten, DIN A5.

Download: www.anwaelte-im-markt.de

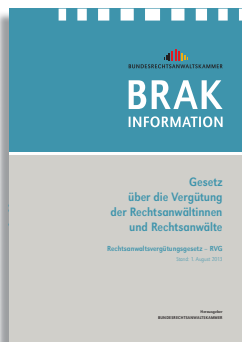
Unsere Leitfäden jetzt als kostenlose E-Books

- 01 Kanzleistategie
Der Weg zu einem klaren Kanzleiprofil
- 02 Öffentlichkeitsarbeit
Schritte zu einem professionellen Kanzleiauftritt
- 03 Mandantenbindung & Akquise
Aktiv neue Mandate für Ihre Kanzlei gewinnen
- 04 Kanzleiführung & Qualitätssicherung
Grundlagen für Ihr Kanzleimanagement

Download: www.anwaltverlag.de/BRAK-Leitfaden



Rechtsanwaltsvergütungsgesetz Auf einen Blick



Die Broschüre wurde anlässlich der Verabschiedung des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes neu aufgelegt.

Aus dem Inhalt:

- Gesetzestext RVG
- Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG
- Gebührentabelle

- Gebühren in Strafsachen
- Gebühren in Bußgeldsachen
- Gerichtsgebührentabelle
- Kostenrisikotabelle
- Stichwortverzeichnis

106 Seiten, DIN A5.
2,90 €/Stück*

Für Ihre Mandanten

Akquiseflyer



Empfehlen Sie sich – bei Ihren Mandanten und bei jenen, die es werden sollen. Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Loyalität. Drei gute Gründe, um miteinander ins Gespräch zu kommen.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet.
Liefereinheit 50 Stück im Paket.
Schutzgebühr 9,95 €/50er Paket*

Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“



Der Gang zum Anwalt ist für viele Mandanten ungewohnt. Sie fühlen sich verunsichert und haben zahlreiche Fragen, von der richtigen Vorbereitung über den Ablauf bis zu den Kosten der Beratung. Die Broschüre gibt Antworten auf diese Fragen – und damit Sicherheit.

12 Seiten, DIN A5.
Liefereinheit 25 Stück im Paket.
Schutzgebühr 19,95 €/25er Paket*

Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch



Rechtsberatung ist Vertrauenssache – und eine Frage von Verständnis. Mandantenfreundlich erklärt das Wörterbuch 130 grundlegende Rechtsbegriffe und vermittelt Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

64 Seiten, DIN A6.
1,95 €/Stück*

Und so bestellen Sie

Bestellformular faxen an: 030 / 28 49 39-11 (BRAK)

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl der Publikationen:

- | | |
|---|--------------|
| ☐ Rechtsanwaltsvergütungsgesetz | _____ Stück |
| ☐ Akquiseflyer | _____ Pakete |
| ☐ Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“ | _____ Pakete |
| ☐ Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch | _____ Stück |

Vorname _____

Name _____



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

* Schutzgebühr jeweils inkl. MwSt. und zzgl. Versand.

Auslieferung und Rechnungsstellung durch Deutscher Anwaltverlag GmbH · Wachsbleiche 7 · 53111 Bonn
Tel. 0228 / 91911-0 · Preisänderungen / Irrtum vorbehalten.

Kanzleistempel / Adresse

NEUE ENTWICKLUNGEN IN DER ANWALTlichen FORTBILDUNG

Rechtsanwältin Dr. Katja Mihm, Geschäftsführerin des Deutschen Anwaltsinstituts e. V.

Im Januar 2015 beginnt eine neue Epoche der Fortbildung im DAI: Ergänzend zu den bewährten Präsenzveranstaltungen startet dann die Online-Lernplattform des Deutschen Anwaltsinstituts im Internet. In dem neuen eLearning Center werden zu verschiedenen praxisrelevanten Themen Lehrinhalte in speziellen Online-Kursen aufbereitet. Damit erweitert das DAI sein Veranstaltungsprogramm um ein Format, das die Vorteile des eLearnings auf hohem Niveau für die anwaltliche Weiterbildung nutzbar macht und gleichzeitig die Anforderungen an die Pflichtfortbildung im Selbststudium nach § 15 FAO n. F. erfüllt.

ERHÖHTE FORTBILDUNGSPFLICHT UND SELBSTSTUDIUM

Hintergrund ist der am 1. Januar 2015 in Kraft tretende neu gefasste § 15 FAO, der Fachanwälten im Zuge der Erhöhung der Fortbildungspflicht auf 15 Zeitstunden die Möglichkeit eröffnet, bis zu 5 Zeitstunden im Selbststudium zu absolvieren – sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt. Hiermit wurde eine verbindliche Grundlage geschaffen, die das Selbststudium unter der genannten Voraussetzung als Fortbildung anerkennt. Das DAI als Aus- und Fortbildungseinrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Rechtsanwalts- und Notarkammern hat diese Regelungen bei seiner Veranstaltungsplanung umfassend berücksichtigt. Unmittelbar zum Eintritt unterstützt das DAI seine Teilnehmer auch für diesen neuen Weg der Fortbildung mit einem maßgeschneiderten Angebot.

DAS DAI ELEARNING CENTER

Die neuen Online-Kurse bieten speziell für das Online-Lernen aufbereitete Inhalte in kompakter Form: Ihr Umfang ist auf eine Lernzeit von 1 bzw. 2,5 Stunden ausgelegt. Neben der einfachen Handhabung – Voraussetzung für die Kursteilnahme ist lediglich eine vorherige Anmeldung sowie eine Internetverbindung – gehören vor allem die Orts- und Zeitunabhängigkeit zu den großen Vorteilen des eLearning Centers. Teilnehmer gewinnen mit ihm eine erhebliche Flexibilität bei der

Gestaltung ihres individuellen Fortbildungsprogramms und können die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen sinnvoll ergänzen.

Die Kurse verschiedener Fachgebiete behandeln jeweils Praxisprobleme, Fälle und ihren Lösungen und können gegebenenfalls mit einer Lernerfolgskontrolle abgeschlossen werden. Bei bestandener Lernerfolgskontrolle erhalten die Teilnehmer eine Bescheinigung für das Selbststudium zur Vorlage nach § 15 Abs. 4 FAO.

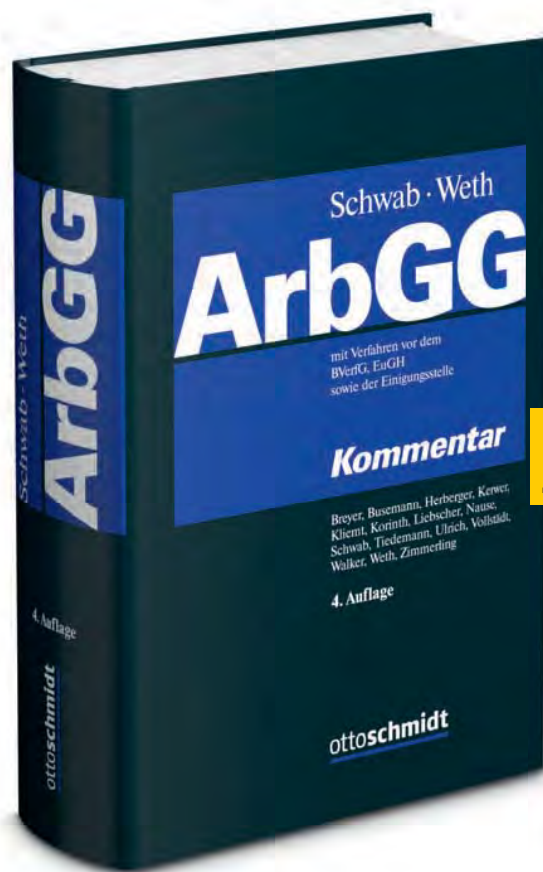
Ab Januar 2015 sind die ersten Online-Kurse über die DAI-Homepage buchbar. Dort stehen auch ausführliche Informationen zu Inhalten und Durchführung zur Verfügung. In den folgenden Monaten wird das Angebot stetig erweitert werden.

ERHÖHTE FORTBILDUNGSPFLICHT: WEITERE ANPASSUNGEN IM GESAMTAN- GEBOT

Der Erhöhung des Pflichtfortbildungsumfangs begegnet das DAI auch mit einem angepassten Angebot. So werden beispielsweise ausgewählte bisher 10-stündige Veranstaltungen auf 15 Zeitstunden erweitert. Die Jahresarbeitstagung Verwaltungsrecht macht hier den Anfang und findet 2015 ganztägig am Donnerstag und Freitag statt. Um Kolleginnen und Kollegen entgegen zu kommen, die ihre Fortbildung an einem zusammenhängenden Termin absolvieren möchten, werden ferner im Vor- bzw. Nachfeld einiger Veranstaltungen ergänzende Seminare angeboten. Dies betrifft im ersten Quartal 2015 insbesondere die Jahresarbeitstagungen Erbrecht, Familienrecht, Gesellschaftsrecht, Medizinrecht und Sozialrecht, zu denen die Seminare in der Regel direkt im jeweiligen Tagungshotel stattfinden.

Mehr Information und Anmeldung:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
www.anwaltsinstitut.de
Tel. 0234 970640

Geht's zu Gericht, vergiss mein nicht!



**Stand
Juli 2014**

Schwab/Weth (Hrsg.), **ArbGG** mit Verfahren vor dem BVerfG, EuGH sowie der Einigungsstelle. Kommentar.
Herausgegeben von Präs. LAG a.D. Dr. Norbert Schwab und Prof. Dr. Stephan Weth. Bearbeitet von 15 exzellenten Experten aus Wissenschaft und Praxis.
4., neu bearbeitete Auflage 2015, 1.936 Seiten, Lexikonformat, gbd. 159,- €. ISBN 978-3-504-42679-8

Die umfassende Kommentierung des ArbGG mit systematischer Darstellung der arbeitsrechtlichen Verfahren vor dem BVerfG, dem EuGH und der Einigungsstelle ist wieder auf dem allerneuesten Stand.

Zum Beispiel mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, dem PKH-ÄndG, dem 2. KostRMOG, dem Mediationsgesetz, dem Tarifautonomiestärkungsgesetz und erstmals auch mit den aktuellen Empfehlungen der Streitwertkommission.

Und da die Gerichte für Arbeitsachen dieses beliebte Standardwerk regelmäßig zitieren, können Sie eigentlich nicht viel falsch machen, wenn Sie es in allen arbeitsrechtlichen Verfahrensfragen zu Rate ziehen.

Schwab/Weth (Hrsg.), ArbGG. Nicht vergessen: Probe lesen und bestellen können Sie direkt bei **www.otto-schmidt.de/wsa4**

ottoschmidt

Sprachverarbeitung in Perfektion

Mit DictaPlus® jetzt das gesamte Potential einer modernen Diktierlösung nutzen.

Sie wollen Ihre administrativen Kosten reduzieren, den Service verbessern oder die Produktivität Ihrer Schreibkräfte erhöhen? Die DictaPlus® Team-Edition ist Digitales Diktat, Spracherkennung und Transkription, nahtlos eingebunden in den juristischen Arbeitsablauf Ihrer Kanzlei.

Mehr erfahren Sie unter www.dictaplus.de
Oder rufen Sie uns an: 0221 – 94373 6000

Die DictaPlus Diktier-App fügt sich optimal in den DictaPlus Software Suite ein.

Das Aufzeichnen, Bearbeiten und Versenden von Diktatdateien vom Smartphone bietet mobilen Benutzern Flexibilität und verringert die Dokumentendurchlaufzeit.

